

**Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
2005/06**

**gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von
Menschen mit und ohne Behinderung
(Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)
vom 17. Mai 1999 in der Fassung vom 19. Juni 2006**

Teil I

**Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung
behinderter Menschen
durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu ab-
gegebenen Stellungnahmen oder ergriffenen Maßnahmen**

5. Verstößebericht für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 31. Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Verstößebericht in neuer Form – Änderung des § 11 Abs. 2 LGBG	3
1.2	Folgerungen aus dem 4. Verstößebericht (1. März 2003 bis 31. Dezember 2004)	3
2	Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen im Zeitraum 1. Januar 2005 – 31. Mai 2006	5
2.1	Maßnahmeplan des Bezirksamts Spandau, Abteilung Soziales und Gesundheit, vom 19. September 2005 – rechtswidrige Anweisungen	5
2.2	Neu geschaffene Barrieren in der Altstadt Köpenick	12
2.3	Erneute Beschaffung von nicht barrierefreien Dienstleistungsautomaten	14
2.4	Regelungslücke bei Fahrtkosten für behinderte Studierende	18
2.5	Mangelnde Kontrolle der Barrierefreiheit bei Hotelneubauten	19
2.6	„Fliegende Bauten“ häufig nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar	21
2.7	Weitere Stellungnahmen zum Verstößebericht	22
2.7.1	Die Stellungnahme des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf vom 01. August 2006	22
2.7.2	Stellungnahme vom Bezirk Marzahn-Hellersdorf vom 15. August 2006	23
2.7.3	Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 31. Juli 2006	24
3	Schlussbemerkung	24

1 Einleitung

1.1 Verstößebericht in neuer Form – Änderung des § 11 Abs. 2 LGBG

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) vom 19. Juni 2006 ist durch Neufassung des § 11 Abs. 2 LGBG der jährlich zu erstellende „Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen“ auf eine neue Grundlage gestellt worden. Während es sich bisher um einen Bericht des Senats an das Abgeordnetenhaus handelte, ist es nunmehr ausdrücklich ein Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Der Senat legt diesen Bericht zusammen mit den Stellungnahmen der kritisierten Behörden jährlich dem Abgeordnetenhaus vor.

Der novellierte § 11 Abs. 2 LGBG lautet:

„Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des/der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über

- 1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebenen Stellungnahmen oder ergriffenen Maßnahmen*
- 2. die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.“*

In der Begründung zum novellierten LGBG heißt es zu § 11 Abs. 2:

„Der jährliche Bericht über die Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen wurde bereits in den Vorjahren inhaltlich vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung erstellt, jedoch aufgrund der Rechtslage vonseiten des Senates dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Diese Regelung hat sich als konfliktträchtig erwiesen. Nunmehr wird klar geregelt, dass zunächst der oder die Landesbeauftragte den Bericht erstellt, der dann im Rahmen des üblichen Verfahrens vom Senat dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wird. Zudem wird der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung künftig nicht nur über die Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen berichten, sondern zugleich über die Tätigkeit im Berichtszeitraum, um auch die positiven Entwicklungen gegenüber dem Abgeordnetenhaus transparent zu machen, d.h. ganzheitlich zu berichten.“

1.2 Folgerungen aus dem 4. Verstößebericht (1. März 2003 bis 21. Dezember 2004)

Im 4. Verstößebericht wurden folgende Problemfelder behandelt:

1. Anschaffung nicht barrierefreier Kassenautomaten
2. Barrierefreie Hotelzimmer im geplanten „Holiday Inn“ / Stresemannstraße: 10%-Quote gemäß Gaststättenverordnung wird nicht umgesetzt
3. Technische Baubestimmungen wieder mit nicht nachvollziehbaren Ausnahmen eingeführt
4. Unzulässige Rangfolge bei der Gewährung erforderlicher Hilfen für behinderte Studierende gemäß § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Zwei dieser Themen sind in der Folgezeit zu einem für alle Seiten zufrieden stellenden Ergebnis geführt worden:

Das betrifft zum einen die Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB), in denen in Bezug auf die DIN 18024 Teil 1 und 2 „Barrierefreies Bauen“ regelmäßig eine Reihe von Bestimmungen insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen angenommen worden war. Nach jahrelanger Diskussion und mehrfacher Kritik in drei Verstößeberichten ist es nun gelungen, mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Einvernehmen zu erzielen, dass bei der Einführung der Technischen Baubestimmungen auch die für die sehbehinderten Menschen relevanten Normen der DIN 18024 Teil 1 und 2 in die bauaufsichtliche Zu-

ständigkeit mit einbezogen werden. Mit dem Erlass der Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen vom 16. Dezember 2005 wurden in Bezug auf die DIN 18024 Teil 1 und 2 nur noch die Normen ausgenommen, die nicht in die bauaufsichtlichen Zuständigkeit fallen, z.B. für Grünanlagen, Bahnbauten u.Ä.

Damit ist eine jahrelange Benachteiligung der sehbehinderten und blinden Menschen im Baubereich beendet worden.

Zum anderen geht es um die „Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)“. Die Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG, wonach allen Studierenden mit Behinderung die erforderlichen Hilfen gewährt werden sollen, wurde über mehrere Jahre sehr restriktiv gehandhabt. In allen vier bisher erstellten Verstößeberichten musste kritisiert werden, dass der Gesetzesauftrag durch die „Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG“ auch nach mehrmaliger Überarbeitung unzulässig eingeschränkt wurde, indem bei der Bearbeitung der Anträge weiterhin die Entscheidungskriterien der Eingliederungshilfe zu Grunde gelegt wurden, obwohl es sich bei den erforderlichen Hilfen mit der Überleitung der Zuständigkeit auf die Hochschulen keinesfalls mehr um eine Sozialhilfeleistung handelte. Das bedeutete, dass bei der Gewährung der erforderlichen Hilfen zunächst nur die Antragstellenden berücksichtigt wurden, die nach der alten Regelung Eingliederungshilfe bekommen hätten. Andere nach § 9 Abs. 2 ebenfalls berechnigte Studierende, die jedoch nicht zum Berechnigtenkreis der Eingliederungshilfe gehören – Personen in einem Zweitstudium, Postgraduierte oder ausländische Studierende – erhielten die Hilfen nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, was immer wieder zu Ablehnungen führte.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der neuen Hochschulverträge 2006 – 2008 sind die „Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG“ grundlegend überarbeitet und neu gefasst worden. Die Bestimmung, dass *alle* behinderten Studierenden die erforderlichen Hilfen erhalten sollen, wird darin nunmehr vollständig gesetzeskonform umgesetzt.

Bei den beiden anderen Beanstandungen des 4. Verstößeberichts gibt es zwar einen vorläufigen Zwischenstand, die Probleme sind jedoch nicht beseitigt und müssen deshalb im vorliegenden 5. Verstößebericht in etwas modifizierter Form erneut behandelt werden.

Da ist zunächst die 2003/2004 erfolgte Anschaffung von 30 nicht barrierefreien Dienstleistungsautomaten für mehrere Bezirksamter durch die Senatsverwaltung für Finanzen, die im 4. Verstößebericht kritisiert worden ist. Erfreulich ist, dass durch diese Kritik ein Diskussionsprozess angestoßen werden konnte, der unter aktiver Beteiligung mehrerer Senatsverwaltungen, einer Herstellerfirma, des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie einiger Behindertenorganisationen dazu führen sollte, einen barrierefreien Dienstleistungsautomaten zu entwickeln, der von allen Menschen selbstständig genutzt werden kann. Dieser Prozess, der sich bisher leider nur sehr zögerlich entwickelt hat, wird durch die neuerliche Absicht der Finanzverwaltung, sechs weitere nicht barrierefreie Dienstleistungsautomaten für die Berliner Verwaltung anzuschaffen, konterkariert. (Siehe Kapitel 2.3 dieses Berichtes!)

Das zweite Problem besteht in der mangelnden Umsetzung und Kontrolle der Bestimmung für Hotelneubauten, wonach 10 % der Zimmer barrierefrei zugänglich und nutzbar sein sollen. Insbesondere muss die in vielen Fällen offensichtlich nicht gegebene Kontrolle nach Fertigstellung der Bauten beanstandet werden. (Siehe Kapitel 2.5 dieses Berichtes!)

2 Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen im Zeitraum 1. Januar 2005 – 31. Mai 2006

Beanstandungen:

2.1 Maßnahmeplan des Bezirksamts Spandau, Abteilung Soziales und Gesundheit vom 19. September 2005 – rechtswidrige Anweisungen

Schwerpunktmäßig setzt sich der vorliegende Verstößebericht mit einem umstrittenen Papier des Sozialamts Spandau, einem Maßnahmeplan zur „Fach- und Finanzsteuerung in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und in der Hilfe zur Pflege“, auseinander. Auch wenn sich die Kritik am Wortlaut dieses Maßnahmeplanes festmacht und sich damit in erster Linie an das Bezirksamt Spandau richtet, sind auch die anderen Bezirke angesprochen. Denn leider ist nicht auszuschließen, dass dort ähnliche Anweisungen – geschrieben oder ungeschrieben – existieren.

Im Berichtszeitraum sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen Bezirksämter versucht haben, behinderten Menschen die bisher gewährten Hilfen drastisch zu kürzen. Zum Beispiel wurde einer schwerstbehinderten Frau, die im Bezirk Tempelhof-Schöneberg lebt, die bisher gewährte Hilfe von 24 Stunden auf 12 Stunden plus 12 Stunden Rufbereitschaft herabgesetzt, ohne dass sich ihre Lebensumstände wesentlich geändert hätten. Nur mit Hilfe des Gerichts erreichte sie, dass diese Kürzung zum Teil wieder zurückgenommen werden musste.

In einem anderen Fall wurde bei einer querschnittgelähmten Frau mit einem seit Jahren nachgewiesenen und anerkannten Assistenzbedarf von 18 Stunden der Umzug von Neukölln nach Tempelhof-Schöneberg zum Anlass genommen, die Hilfe um ein Drittel auf 12 Stunden zu kürzen – allerdings unter dem Vorbehalt einer erneuten Begutachtung durch das Gesundheitsamt, die dann schließlich einen notwendigen Hilfebedarf von 16 Stunden zum Ergebnis hatte. Abgesehen davon, dass auch die Kürzung um zwei Stunden für die betroffene Frau eine Härte und erhebliche Einschränkung ihres Lebens darstellt, musste sie während des mehr als zwei Monate dauernden

Stellungnahmen:

Stellungnahme des Bezirksamts Spandau vom 26. Juli 2006:

zu 2.1 Maßnahmeplan des Bezirksamtes Spandau, Abt. Soziales und Gesundheit vom 19. September 2005 – rechtswidrige Anweisungen

Die Kritik des Behindertenbeauftragten geht im Wesentlichen an der Sache vorbei. Schon der Hinweis in der Überschrift auf rechtswidrige Anweisungen ist unbegründet und wird in den weiteren Ausführungen in keiner Weise belegt. Typisch ist hier sicherlich, dass der Behindertenbeauftragte seine These über rechtswidrige Handlungen mit einigen Beispielen belegt, von denen allerdings keines aus Spandau ist.

Ich habe immer wieder hervorgehoben, insbesondere auch in der öffentlichen Diskussion, dass das Sozialamt Spandau weiterhin die gesetzlichen Leistungsansprüche der betroffenen Klienten uneingeschränkt realisieren wird. Dies wurde auch im Maßnahmeplan ausdrücklich betont, gerät in der öffentlichen Wahrnehmung aber offenbar in den Hintergrund. Dies ist sehr bedauerlich, weil damit die Betroffenen in einem Maße beunruhigt und verunsichert werden, wie es sich keinesfalls aus dem Maßnahmeplan ableiten lässt.

Das Sozialamt hat auch dafür Sorge getragen, dass alle Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen eingehalten werden. Auch beinhaltet der Maßnahmeplan keinerlei Regelungen, die nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen könnten.

Überprüfungsverfahrens die Kürzung auf 12 Stunden hinnehmen, obwohl dies – wie sich offensichtlich herausgestellt hat – nicht gerechtfertigt war. Eine solche Vorgehensweise grenzt an Willkür und ist nicht zulässig.

Obwohl sich die gesundheitliche Situation der betroffenen Frau eher verschlechtert als verbessert hat, wurden die 16 Stunden vom Bezirksamt vorerst nur für ein halbes Jahr bewilligt mit der Bedingung, bei der Pflegekasse – obwohl bereits in Pflegestufe III eingestuft – einen Erhöhungsantrag auf Härtefall zu stellen. Das bedeutet für die betroffene Frau weiterhin Ungewissheit über ihre Zukunft. Sie befürchtet, bei einem abschlägigen Bescheid der Pflegekasse vom Bezirksamt doch wieder auf 12 Stunden herabgesetzt zu werden.

Mit diesen beiden Beispielen, die durch weitere – auch aus anderen Bezirken – ergänzt werden könnten, soll darauf aufmerksam gemacht werden, was Menschen mit hohem Hilfebedarf mitunter zugemutet wird.

Leider fallen die in dieser Hinsicht verstärkt zu beobachtenden Aktivitäten der bezirklichen Sozialämter zeitlich mit der Einführung des Modellsozialamtes 2005 zusammen, eines Reformprojektes des Senats, das durch die Schaffung eines Fallmanagements in der Eingliederungshilfe zu mehr Leistungsgerechtigkeit führen soll. Gut ausgebildete Fallmanager sollen bei einem stark reduzierten, also verbesserten Betreuungsschlüssel die hilfebedürftigen Menschen auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten Hilfeplanes beraten und unterstützen, ihre gesetzlichen Ansprüche zu realisieren. Dabei sollen Überversorgung ebenso vermieden werden wie Unterversorgung. Jede hilfebedürftige Person soll entsprechend ihrer jeweils individuell festgestellten Bedarfslage die ihr zustehenden Leistungen erhalten.

Dieses Reformvorhaben, das bei richtigem Verständnis nur begrüßt werden kann, ist durch den Spandauer Maßnahmeplan und die daraus eventuell resultierenden Leistungseinschränkungen oder –streichungen, aber auch – wie beispielhaft aufgezeigt – durch eine bedenkliche Bewilligungspraxis in anderen Bezirken, erheblich beschädigt worden. Es ist ein Klima entstanden, das dazu führt, dass Menschen mit Behinderung diesem, aber auch anderen Reformvorhaben wie z.B. dem Trä-

gerübergreifenden Persönlichen Budget verstärkt mit Misstrauen und äußerster Zurückhaltung begegnen, obwohl beide zu mehr Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe behinderter Menschen führen sollen.

2.1.1 Hintergrund der Entstehung des „Spandauer Maßnahmeplans“

Der genannte „Maßnahmeplan“ des Bezirksamts Spandau, Abteilung Soziales und Gesundheit, ist Mitte Oktober 2005 bekannt geworden. Das Papier, das das Datum 19. September 2005 trägt, richtet sich an das im Bereich der Eingliederungshilfe neu zu schaffende Fallmanagement und beinhaltet Anweisungen zu einer rigiden Fallrevision. Mit drastischen Formulierungen wird eine Überprüfung aller Leistungen bzw. Leistungsempfänger/innen nach besonders strengen Maßstäben gefordert mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung oder der völligen Einstellung von Leistungen.

Hintergrund für die Entstehung des Papiers ist das ständige Ansteigen der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe einerseits und die notorische Finanzknappheit der Bezirke andererseits, die nicht oder kaum mehr in der Lage sind, die gesetzlichen Ansprüche von hilfebedürftigen Menschen zu erfüllen.

Dieser unauflösbar erscheinende Konflikt kann und darf jedoch nicht kurzschlüssig zu Kürzungen und Streichungen von gesetzlich garantierten Leistungen führen. Vielmehr ist es notwendig, das Gesamtsystem der zu erbringenden Hilfen zu durchleuchten und Reserven für Kostensenkungen aufzudecken, die nicht zu Lasten der hilfebedürftigen Menschen gehen. Neue Instrumente der modernen Teilhabepolitik wie das Modellsozialamt 2005, das Prinzip „ambulant vor stationär“, die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts oder die neue Leistungsform des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets könnten hier zukunftsweisende Perspektiven bieten. Mit dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik steht bei allen Entscheidungen der betroffene Mensch im Mittelpunkt, mit dem gemeinsam die notwendige Hilfeplanung erarbeitet und umgesetzt werden soll – und nicht – wie bisher üblich – über seinen Kopf hinweg oder gar gegen seinen Willen. Das Motto des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung 2003 „Nichts

zu 2.1.1 Hintergrund der Entstehung des „Spandauer Maßnahmeplans“

Richtig ist die Feststellung, dass eine Fallrevision durchgeführt werden sollte. Warum diese als „rigide“ bezeichnet wird, erschließt sich nicht. Immer wieder ist betont worden, dass die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsbezieher uneingeschränkt zu gewährleisten sind. Gleichwohl jedoch jeder Einzelfall nach strengen Maßstäben zu prüfen ist. Allerdings war die Überprüfung ergebnisoffen angelegt und konnte, was im Einzelfall auch geschehen ist, durchaus auch zu einer Erhöhung von Leistungsansprüchen führen.

Dem Behindertenbeauftragten ist zuzustimmen, dass es nicht zur Streichung gesetzlich garantierter Leistungen kommen darf. Dies war in Spandau nicht vorgesehen und es hat auch keinerlei derartige Bestrebungen gegeben. Insoweit ist es auch folgerichtig, dass der Behindertenbeauftragte diesen Vorwurf nicht belegen kann.

Insbesondere hat das Bezirksamt Spandau niemals in Abrede gestellt, was der Behindertenbeauftragte als auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Behindertenpolitik bezeichnet. Hierauf ist nur, weil dies auch nicht die Aufgabe und Zielsetzung des Maßnahmeplans war, nicht gesondert eingegangen worden. Der Vorwurf, es würden keine Einzelfallprüfungen vorgenommen, bleibt unbelegt. Auch wenn dies nicht explizit erwähnt worden ist, war eben jeder Einzelfall zu prüfen und zu würdigen und das ist auch so geschehen. Der Vorwurf, der Maßnahmeplan fordere die Mitarbeiter(innen) zum Rechtsbruch auf, bleibt unbelegt und ist absolut unzutreffend.

Insoweit gibt es nach wie vor keinen Anlass, den Maßnahmeplan wie gefordert zurückzunehmen.

über uns ohne uns!“ unterstreicht diese neue Sichtweise unmissverständlich.

Das Fatale an dem Spandauer Maßnahmeplan ist jedoch, dass diese Elemente einer auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichteten Behindertenpolitik darin gar nicht vorkommen – als ob es das SGB IX, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz oder die Landesgleichstellungsgesetze gar nicht gäbe. Auch die bewährten und immer noch gültigen Grundsätze des Sozialhilferechts wie die Einzelfallprüfung oder die Bedarfsgerechtigkeit scheinen nicht mehr zu existieren. Das Papier ist ausschließlich von einem technokratisch-fiskalischen Denken geprägt, das den betroffenen Menschen vor allem als Kostenfaktor wahrnimmt, den es zu minimieren gelte. Der Maßnahmeplan trägt, wenn er nicht zurück genommen wird, dazu bei, dass behinderte Menschen wieder leichter an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden können und ihnen ein selbst bestimmtes Leben erschwert oder gar verwehrt wird.

Aus Sicht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung enthält dieser Maßnahmeplan eine Reihe von fachlich und rechtlich sehr bedenklichen Aussagen, die zum Teil sogar als Aufforderung zum Rechtsbruch gewertet werden könnten. Nach seiner Auffassung hat das Spandauer Papier eine verheerende Wirkung unter den behinderten Menschen insbesondere mit umfangreichem Hilfebedarf ausgelöst. Die Ausführungen verbreiten Angst und Schrecken vor einer Herabstufung der oft ohnehin schon knappen Leistungen und besonders vor einer Einweisung in eine stationäre Einrichtung gegen den eigenen Willen.

Der Landesbeauftragte für Behinderte hat in einem Schreiben vom 7. November 2005 an das Bezirksamt Spandau auf diese Wirkung hingewiesen. Er kritisierte darin Diktion und Inhalt des Maßnahmeplans und forderte dessen öffentliche Rücknahme. Diese Forderung wurde jedoch von dem amtierenden Sozialstadtrat (mündlich) als auch vom Bezirksbürgermeister (schriftlich) kategorisch abgelehnt. Sie bekräftigten Inhalt und Zweck des Maßnahmeplans ausdrücklich und räumten lediglich ein, dass „die eine oder andere Formulierung in diesem Zusammenhang zugegebenermaßen missverständlich sein mag.“

2.1.2 Die Beanstandungen im Einzelnen

Wenn mit dem Maßnahmeplan aus Spandau das Ziel verfolgt würde, durch Überprüfungen mehr Gerechtigkeit im Einzelfall zu erzielen, wäre nichts dagegen einzuwenden. Aber das Papier ist in einem Stil geschrieben, der deutlich macht, dass es darum nicht geht, sondern um eine systematische Absenkung bzw. das Vorenthalten von Leistungen.

- So sollen alle Eingliederungshilfemaßnahmen von Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, mit dem Ziel der Einstellung überprüft werden. Eine solche generelle Zielsetzung ist rechtswidrig, da auch Menschen über 65 grundsätzlich Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe haben.
- Außerdem soll für diesen Personenkreis, sofern er in Einrichtungen der Behindertenhilfe stationär untergebracht ist, künftig eine Versorgung in Pflegeheimen angestrebt werden, weil hier die Pflegekasse einen höheren Anteil der Kosten zu übernehmen hätte. Auch dieses Vorhaben ist in seiner Generalisierung rechtswidrig. Für die meisten betroffenen Menschen würde dies das Ende notwendiger psychosozialer Betreuung und damit das Ende ihrer gesellschaftlichen Integration bedeuten. Ein Wechsel von einer Einrichtung der Behindertenhilfe in ein Pflegeheim kann nur dann stattfinden, wenn sich der Schwerpunkt der Hilfe zum Bereich der Hilfe zur Pflege deutlich verlagert haben sollte. Eine solche schwierige Entscheidung kann dennoch nur mit dem hilfebedürftigen Menschen bzw. seinen Angehörigen gemeinsam getroffen und niemals an das Erreichen des 65. Lebensjahres geknüpft werden.
- Freizeitaktivitäten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, auf die im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Anspruch besteht, sollen "im Hinblick auf die Haushaltslage auf das absolut Notwendige" beschränkt werden. Auch das ist rechtswidrig, denn die Haushaltslage des Landes Berlin kann nicht den Anspruch auf gesetzlich verankerte Rechte beschränken.

zu 2.1.2 Die Beanstandungen im Einzelnen

1. Punkt: Die Zielsetzung war pointiert formuliert, war allerdings nichts anderes als ein Prüfauftrag. Folgerichtigerweise wurden in Einzelfällen Maßnahmen beendet oder in den Bereich der Hilfe zur Pflege verlagert. In den allermeisten Fällen ergab die Fallüberprüfung, dass die Hilfen unverändert fortgesetzt werden sollen.

2. Punkt: Dem Behindertenbeauftragten ist zuzustimmen, dass gerade in diesem Punkt die Zielsetzung zu generalisiert war. Es wurde nicht ausreichend dargestellt, dass es hier um Einzelfälle geht, die einer besonders sorgfältigen Prüfung bedürfen. Ansonsten führt der Behindertenbeauftragte selbst aus, dass die geschilderten Fallgestaltungen vorhanden sind.

3. Punkt: Der Kern der Beanstandung geht an der Sache vorbei. Es bestand der Verdacht, dass in der Vergangenheit im Bezirk Leistungen über das gesetzlich geregelte Maß hinaus gewährt wurden. Diese Überausstattung war zu korrigieren, nichts anderes wurde im Maßnahmeplan beschrieben.

4. Punkt: Bei den Vorbereitungen zur Fallrevision war deutlich geworden, dass es im Bereich der Pflegestufe 0 in der Vergangenheit möglicherweise eine zu großzügige Versorgung gegeben hatte. Diese Versorgung war auf den gesetzlichen Anspruch zu reduzieren, was zwischenzeitlich auch geschehen ist. Insofern war die Zielsetzung klar und musste auch nicht umschrieben werden.

5. Punkt: Die Vorgabe entsprach den Feststellungen in der Vorbereitung der Fallrevision. Unbestritten war und ist, dass Menschen mit hohem Hilfebedarf einen Rechtsanspruch auf ein selbst bestimmtes Leben in der eigenen Wohnung haben. Dies wurde nicht in Frage gestellt.

6. Punkt: Der dargestellten Rechtsauffassung wird ausdrücklich nicht widersprochen. Allerdings war hier in der Vergangenheit aufgrund der unzureichenden Personalausstattung nicht immer ausreichend geprüft worden, ob unter Beachtung des § 13 SGB XII eine Versorgung in der Häuslichkeit angezeigt ist. Dies sollte nachgeholt werden. Soweit der Behindertenbeauftragte in diesem Zusammenhang anmerkt, dass im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit immer auch die informierte Zustimmung des behinderten Menschen erforderlich ist, wird dem ausdrücklich widersprochen. Ab-

- Überprüft werden sollen auch alle ambulanten Hilfen zur Pflege der Pflegestufe 0 mit dem Ziel der Einstellung bzw. einer deutlichen Reduzierung der Hilfen. Auch dies generell anzustreben ist rechtswidrig, da dieser Personenkreis in Abhängigkeit vom individuellen Bedarf einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen hat.
- Bei 200 so genannten "kostenintensiven Leistungen der Hauspflege", die „mit besonders strengen Maßstäben überprüft“ werden sollen, wird eine "Verminderung der Pflegeleistungen im nennenswerten Umfang" angestrebt, insbesondere „in allen Fällen“ im Bereich der psychosozialen Hilfen. Mit dieser pauschalen und sogar umfangmäßig bezifferten Vorgabe wird das Recht von Menschen mit hohem Hilfebedarf auf ein selbst bestimmtes Leben in der eigenen Wohnung generell in Frage gestellt.
- Ebenso soll in Bezug auf „Intensivpflegen (mindestens 16 Stunden, teilweise 24 Stunden)“ das Prüfziel sein, den Pflegeumfang zu vermindern oder „die Leistungen zukünftig stationär“ zu erbringen. „Hier könnte es sein, dass in Einzelfällen im Laufe der Zeit durch gesteigerte Pflegebedarfe ein Verbleiben in der Häuslichkeit nicht mehr zugestanden werden kann“, heißt es in dem Maßnahmeplan. Es kann nicht verwundern, dass Äußerungen dieser Art Menschen mit hohem Hilfebedarf, die mit persönlicher Assistenz in der eigenen Wohnung leben, in höchstem Maße beunruhigen. Allerdings hat auch das Sozialamt Spandau die Zumutbarkeitsregelung des § 13 SGB XII zu beachten, wonach bei Vorliegen unverhältnismäßiger Mehrkosten der ambulanten gegenüber der stationären Pflege eine stationäre Unterbringung nur möglich ist, wenn sie zumutbar ist. Zur Zumutbarkeit gehört nach Auffassung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung immer auch die eigene informierte Zustimmung.
- Schließlich sollen auch im Bereich der Einzelfallhilfen deutliche Reduzierun-

gesehen davon, dass es mit diesen Fallgestaltungen im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmeplans keine Differenzen gab, ist festzustellen, dass § 13 SGB XII eine solche Zustimmung nicht vorsieht.

7. Punkt: Soweit vorgesehen war, „einen kleineren Teil dieser Anträge abzulehnen bzw. dem vorgeschlagenen Hilfebedarf nicht zu folgen“ war dies keineswegs eine Aufforderung zum Rechtsbruch. Dahinter stehen vielmehr sachliche Überlegungen, die aus einem Maßnahmeplan nicht hervorgehen können. So war beispielsweise bei diesen Anträgen zu prüfen, inwieweit jeder dargelegte Hilfebedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe als tatsächlich notwendig anzuerkennen war, wobei in der Frage der Notwendigkeit von Leistungen durchaus engere Maßstäbe als bisher anzulegen waren. Es wird aber auch hier betont, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit des geltend gemachten Hilfebedarfs die gesetzlichen Grundlagen uneingeschränkt Beachtung gefunden haben. Insoweit ist die Feststellung des Behindertenbeauftragten, hier sei zum Rechtsbruch aufgefordert worden, eine – wahrscheinlich- bewusste Verdrehung der Sachlage.

Bewusst verdreht wird die Sachlage auch, wenn der Behindertenbeauftragte feststellt, dass „empfohlen (wird), mit den Einschränkungen bei den Schwächsten, die sich nicht wehren können ... zu beginnen“. Dies genau wird weder wörtlich noch sinngemäß im Maßnahmeplan ausgeführt. Es wird lediglich festgestellt, dass eine komplette Fallrevision aufgrund der vorhandenen Arbeitskapazitäten nicht möglich war und deshalb mit einzelnen Fallgruppen begonnen werden sollte. Erwähnt wird dann auch noch, dass trotz Einbindung der betroffenen Menschen bzw. deren Betreuer(inne)n bei allen Leistungseinschränkungen mit entschiedenem Widerspruch gerechnet werden muss und dies die Arbeitsbelastung noch erhöhen wird. Dass dies so ist, dürfte eigentlich unbestritten sein und wurde u. a. durch die Stellungnahmen des Behindertenbeauftragten eindringlich unter Beweis gestellt. Es wurden aus den betroffenen Personenkreisen also keineswegs die Schwächsten ausgewählt, sondern bestimmte sachlich abgrenzbare Hilfebedarfe.

gen bis hin zur Einstellung von Leistungen vorgenommen werden – eine Vorgabe, die in dieser Pauschalität nicht als gesetzeskonform angesehen werden kann. Wenn zusätzlich gefordert wird, bei Neuansträgen „einen kleineren Teil dieser Anträge abzulehnen bzw. dem vorgeschlagenen Hilfebedarf nicht zu folgen“, so grenzt dies an Aufforderung zum Rechtsbruch.

Besonders perfide an dem Maßnahmenplan des Sozialamts Spandau ist die unverhohlene Aussage, „dass bei so gut wie jeder Leistungseinschränkung mit entschiedenem Widerspruch der Betroffenen“ gerechnet werden müsse und es daher aus Sicht des Amtes "notwendig und auch wesentlich arbeitsökonomischer" sei, "zunächst nur eine Fallrevison für den Teil der Vorgänge anzusetzen, bei dem möglicherweise Veränderungen am wahrscheinlichsten herbeigeführt werden könnten". Mit anderen Worten: Es wird empfohlen, mit den Leistungseinschränkungen bei den Schwächsten, die sich nicht wehren können oder die keine Unterstützung durch Angehörige oder Freunde haben, zu beginnen. (Anmerkung: Alle zitierten Stellen stammen aus dem Spandauer Maßnahmenplan.)

Lösungsvorschlag:

Auch wenn die öffentliche Diskussion um den Spandauer Maßnahmenplan ruhiger geworden ist und es in der Zwischenzeit auch zahlreiche Distanzierungen gegeben hat, stellt dieser für viele Menschen nach wie vor eine Bedrohung und das Gegenteil von dem dar, was Behindertenpolitik heute sein sollte.

Eine auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung ausgerichtete Behindertenpolitik kann nur gemeinsam mit den behinderten Menschen, und nicht ohne oder gar gegen sie gestaltet werden. Deshalb müssen Politik und Verwaltung alles daran setzen, um das durch das Spandauer Papier zerstörte Vertrauen der betroffenen Menschen wieder zurück zu gewinnen.

Der Spandauer Maßnahmenplan ist in aller Form öffentlich zurückzunehmen. Zugleich sind aber auch alle Versuche in den Bezirken zu unterlassen, im Sinne der in dem Maßnahmenplan geforderten Vorgehensweise zu ver-

zum Lösungsvorschlag:

Der Maßnahmenplan hat sicherlich in besonderer Weise dazu beigetragen, auf die Notwendigkeit der ergebnisoffenen Überprüfung aller gewährten Leistungen hinzuweisen. Wie schon gegenüber dem Behindertenbeauftragten eingeräumt, mag manche Formulierung im Nachhinein korrekturbedürftig wirken, auch gerade deshalb, weil eine Verunsicherung der betroffenen Menschen natürlich vermieden werden sollte. Die Inhalte und die Zielsetzung des Maßnahmenplans bleiben aber aktuell und es besteht kein Anlass, ihn zurückzunehmen.

fahren. Gegen Leistungsüberprüfungen ist nichts einzuwenden, wenn sie sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegen und nicht unter das Diktat eines vordergründigen Sparzwanges gestellt werden.

2.2 Neu geschaffene Barrieren in der Altstadt Köpenick

Seit Beginn der Baumaßnahmen zur Gestaltung der Altstadt Köpenick haben sich die Mitglieder des Behindertenbeirates Treptow / Köpenick, die Bezirksbehindertenbeauftragte und einige Bezirksverordnete der BVV Treptow / Köpenick in zahlreichen Gesprächen mit allen Beteiligten, insbesondere mit dem Bezirksstadtrat für Bauen und Stadtentwicklung und seiner Abteilung um eine barrierefreie Lösung im Haltestellenbereich Luisenhain am Rathaus Köpenick bemüht.

Dennoch ist das Problem entstanden, dass im Rahmen der Altstadtsanierung die wichtige, bis dahin barrierefreie Bushaltestelle Luisenhain in der Nähe des Rathauses beseitigt und nicht als barrierefreie Haltestelle wieder hergestellt worden ist. Entgegen allen Hinweisen der BVG und der Bezirksbehindertenbeauftragten wurde eine vorhandene Bordsteinkante abgesenkt, so dass die Busse der BVG die Rampe für auf einen Rollstuhl angewiesene Fahrgäste aus Sicherheitsgründen nicht mehr ausfahren dürfen. Außerdem fehlt an der Haltestelle Luisenhain jegliche Orientierungshilfe wie Rillenplatten oder Leitstreifen für blinde und sehbehinderte Menschen.

Seitens der Betroffenen gab es – noch während die Bauarbeiten im Gange waren – mehrere Versuche, mit dem zuständigen Stadtrat eine Lösung zu finden, jedoch ohne Erfolg. Auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung setzte sich in einem Gespräch mit dem zuständigen Bezirksstadtrat sowie einigen Mitarbeitern seines Amtes am 16. 12. 2004 für die Beachtung der Barrierefreiheit – bzw. im konkreten Falle für den Erhalt der bisher gegebenen barrierefreien Nutzbarkeit der Bushaltestelle – auch bei einer historischen Stadtsanierung – ein.

In einem Zwischenbericht an die BVV am 23. Juni 2005 nahm der Bezirksstadtrat zu drei Fragen Stellung:

Mit Ausnahme des folgenden Zwischenberichtes des Tiefbauamts vom 28. Juli 2006 war eine Stellung des zuständigen Stadtrates – trotz mehrmaligen Nachfragens – nicht zu erhalten.

Der Verstößebericht vom 29. Juni 2006 ist bei uns im Tba am 25. Juli 2006 eingegangen, bei Gruppe Neubau, Tief III, am 27. Juli 2006.

Der Bericht wurde an mich als Vertretung des Gruppenleiters Gruppe Tief III weitergeleitet. Für den Punkt 2.2 liegt die Zuständigkeit offensichtlich im Tba, möglich bei Gruppe Tief III. Es entzieht sich leider meiner persönlichen Kenntnis, wer die Zuarbeit für den Zwischenbericht an die BVV am 23. Juni 2005 erarbeitet u. die Stellungnahme zum Punkt 2 gefertigt hat.

Da die hierfür zuständigen Bearbeiter nicht im Dienst sind, ist es mir nicht möglich, eine Stellungnahme bis zum 31. Juli 2006 zu erarbeiten.

Da der Gruppenleiter Tief III ab 21. August 2006 wieder im Dienst ist, werde ich ihm den beschriebenen Lösungsvorschlag betreffs Punkt 2 mitteilen. Eine Stellungnahme zum Verstößebericht ist nach meiner Ansicht erst nach dem 18. August 2006 möglich.

Zu Punkt 3 wurde uns vom Amt für Umwelt u. Natur, UmNatAL, mitgeteilt, dass das Ersetzen des Großpflasters an der Überfahrt Luisenhain mit Platten im Rahmen der Umgestaltung der Grünfläche "Luisenhain" im August 2006 erfolgt.

1. Taktile Leitsysteme an den Bushaltestellen Luisenhain und Frauentog;
2. Anhebung der Bordsteinkante an der Bushaltestelle Luisenhain für Rollstuhlfahrer;
3. Ersetzen des Großpflasters an der Überfahrt Luisenhain mit Großplatten.

Während die Mängel zu Punkt 1 und 3 beseitigt werden sollten, hieß es zu Punkt 2:

„Eine Anhebung der Bordsteinkante an der Haltestelle Luisenhain wäre mit großflächigen Umbaumaßnahmen im Gehwegbereich einschließlich deren Oberflächenentwässerung verbunden. Die ermittelten Kosten für die Umbaumaßnahme liegen bei 60 T€. Unabhängig von diesen Kosten für eine bereits sanierte Straße erlaubt sich das Bezirksamt, darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Lösung ein Kompromiss zwischen Denkmalschutz, Stadtbild, Funktion als Festmeile in der Fußgängerzone und behindertengerechtem Ausbau darstellt. Letztendlich wurde in Abwägung aller Interessen aus Stadtbildgründen und wegen des Festmeilencharakters die derzeitige Lösung realisiert.“

Nachdem mit dieser Auskunft offensichtlich alle Versuche, die Wiederherstellung der barrierefreien Haltestelle Luisenhain zu erreichen, als vorerst gescheitert betrachtet werden müssen, ist es nunmehr folgerichtig, diesen Sachverhalt als Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen zu beanstanden.

Lösungsvorschlag:

Die im Zwischenbericht an die BVV Treptow / Köpenick vom 23. Juni 2005 genannten drei im Sinne von Barrierefreiheit notwendigen Bauvorhaben – insbesondere auch die Wiederherstellung der ehemals barrierefreien Bushaltestelle Luisenhain – sind möglichst zeitnah zu realisieren.

2.3 Erneute Beschaffung von nicht barrierefreien Dienstleistungsautomaten

2.3.1 Schlussfolgerungen aus der fehlerhaften Beschaffung von 2003 / 2004

Im 4. Verstößebericht wurde kritisiert, dass in den Jahren 2003 / 2004 unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen 30 Dienstleistungsautomaten für die Berliner Verwaltung angeschafft worden sind, die weder für rollstuhlfahrende oder kleinwüchsige noch für sehbehinderte oder blinde Menschen barrierefrei nutzbar sind. Die Anschaffung erfolgte ohne die nach § 5 Abs. 3 LGBG vorgeschriebene Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, der von dem Vorgang erst erfuhr, als die Aufstellung der Automaten bereits im Gange und nicht mehr zu verhindern war.

Nicht zuletzt die Kritik im Verstößebericht hat dazu beigetragen, dass eine Diskussion über die Anforderungen an barrierefreie Kassenautomaten entstand, an der mehrere Senatsverwaltungen, Bundestagsabgeordnete, Behindertenorganisationen, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie ein großer Hersteller beteiligt waren. Seitens des Landesbeauftragten sowie des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung wurde ein vorläufiger Anforderungskatalog für einen von allen Menschen nutzbaren Dienstleistungsautomaten vorgelegt, auf dessen Grundlage ein Pflichtenheft für den Bau eines solchen Automaten mit Blick auf mögliche spätere Ausschreibungen erstellt werden sollte. Leider ist die Gesprächsrunde zwischenzeitlich ins Stocken geraten, so dass noch kein weiterführendes Ergebnis vorliegt.

Mit der fehlerhaften Beschaffung von Dienstleistungsautomaten hat sich auch das Abgeordnetenhaus befasst und in seiner Sitzung am 09. Dezember 2004 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, zu prüfen, ob und wenn ja, zu welchen Kosten die im Rahmen des Projekts Kassenkooperation in den Bezirksämtern bereits aufgestellten Kassenautomaten so umgerüstet werden können, dass sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Außerdem ist anzustreben, dass in Zukunft, d.h. auch bei den noch nicht aufgestellten bzw. gelieferten

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Finanzen vom 26. Juli 2006:

„Aus dem Schlussbericht des Senats vom 11.01.2006 an das Abgeordnetenhaus von Berlin über „Barrierefreie Nutzung der Kassenautomaten für Menschen mit Behinderungen sicherstellen“ - Drucksache 15/4639 -, geht hervor, welche umfangreichen Maßnahmen seitens des Projekts Kassenkooperation in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit von Kassenautomaten unternommen worden sind. Eine Beratung des Berichts im Parlament steht bis heute aus.

Es bestand mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen Einvernehmen, dass es erforderlich ist, im Hinblick auf künftige Beschaffungen auf die Hersteller von Kassensystemen Einfluss zu nehmen. In einem vom Kassenautomatenhersteller gegründeten bundesweiten Arbeitskreis, dem neben Menschen mit verschiedenen Behinderungen auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen angehört, wurde in der zweiten Sitzung am 30.06.2005 ein vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Abstimmung mit dem Landesbeirat für Behinderte zusammengestellter, 32 einzelne Anforderungen umfassender Kriterienkatalog an barrierefreie Kassenautomaten vorgestellt.

In Vorbereitung der erneuten, vergaberechtlich unumgänglichen europaweiten Ausschreibung zur Beschaffung von sechs Kassenautomaten für die Abteilungen III (Kraftfahrzeugzulassung) und IV (Ausländerbehörde) des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten hat sich das Projekt Kassenkooperation mit Schreiben vom 16. Januar 2006 an den Landesbeauftragten für Behinderte gewandt und um Auskunft zum Stand der Gespräche im bundesweiten Arbeitskreis gebeten.

Das Büro des Landesbeauftragten für Behinderte teilte am 25. Januar 2006 mit, dass es diesbezüglich keinen Handlungsfortschritt gibt.

Eine Abfrage bei den Herstellern, die sich bei der ersten Ausschreibung von Kassenautomaten beworben haben, mit der Bitte mitzuteilen, ob sie gegenwärtig, spätestens aber bis zum Herbst 2006 in der Lage sind, Kassenautomaten herzustellen, die allen 32 Anforderungen der vom Landesbeauftragten für Menschen mit

Kassenautomaten, die Zugänglichkeit sichergestellt ist.

Der Senat wird des weiteren aufgefordert, den Landesbeauftragten für Behinderte rechtzeitig und direkt, d.h. vor den formellen Mitzeichnungsverfahren, an allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben mit Behinderungsrelevanz - wie im Landesgleichberechtigungsgesetz vorgeschrieben - zu beteiligen."

In dem entsprechenden Schlussbericht des Senats vom 11. Januar 2006 an das Abgeordnetenhaus von Berlin über „Barrierefreie Nutzung der Kassenautomaten für Menschen mit Behinderungen sicherstellen“ – Drucksache 15/4639 –, wird der Vorgang noch einmal zusammengefasst, aber auch das Urteil des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wiedergegeben, wonach eine nachträgliche Umrüstung wegen der konstruktiv bedingt nur minimalen Änderungsmöglichkeiten nicht zum Erfolg führe und deshalb eine Neukonstruktion eines barrierefreien Automaten notwendig sei. Nach der Darlegung der finanziellen und technischen Rahmenbedingungen aus Sicht der Finanzverwaltung heißt es im Bericht am Schluss:

„Dennoch sollte es zukünftig das Ziel von Berliner Behörden sein, Kassenautomaten zu beschaffen, die in gleicher Weise von Menschen mit und ohne Behinderung benutzt werden können.“

2.3.2 Finanzverwaltung schreibt erneut nicht barrierefreie Automaten aus

Trotz dieser klaren Festlegung teilte die Finanzverwaltung in einem Schreiben an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vom 6. März 2006 überraschend mit, dass sechs weitere Dienstleistungsautomaten für die Berliner Verwaltung beschafft werden sollten, die wieder nicht die Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen. Begründet wurde dieser Schritt mit der Notwendigkeit weiterer Einsparungen durch Personalreduzierung.

Für diese Beschaffung sei eine neue europaweite Ausschreibung erforderlich. Da weder erkennbar sei, dass inzwischen ein in jeder Hinsicht barrierefreier Automatentyp auf dem Markt angeboten werde, noch die oben genannte Arbeitsgruppe bisher einen praktikablen Vorschlag für die Entwicklung eines sol-

Behinderungen erstellten Wunschliste für Kassenautomaten entsprechen, hat ein eindeutiges Ergebnis gebracht. Die Hersteller erklärten übereinstimmend, dass sie keine Geräte, die den Anforderungen des Kriterienkatalogs entsprechen, im Angebot haben und angesichts von mehrjährigen Entwicklungszeiten einer neuen Automaten-Generation bis zum Sommer 2006 auch nicht im Angebot haben werden.

Der Landesbeauftragte wurde mit Schreiben vom 06. März 2006 über die beabsichtigte europaweite Ausschreibung für die Beschaffung von sechs Kassenautomaten für das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten dem § 5 Abs. 3 LGBG genügend informiert. Im Übrigen handelt es sich bei der beabsichtigten Maßnahme um sechs Kassenautomaten an zwei Standorten im Landesamt für Bürger –und Ordnungsangelegenheiten.

Es wurde ferner mitgeteilt, dass zusätzlich, um behinderten Menschen ausreichend Möglichkeit zu geben, auch im Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten barrierefrei zu bezahlen, für jeden Standort eine softwaregestützte manuelle Kasse beschafft wird. Dies hat das Projekt Kassenkooperation bereits an drei anderen Standorten mit Billigung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen durchgeführt.

Entgegen der Behauptung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vertritt die Senatsverwaltung für Finanzen die Auffassung, dass die europaweite Ausschreibung einer so geringen Anzahl von Kassenautomaten nicht dazu führen wird, dass die Hersteller solcher Geräte eine völlig neue Automaten-Generation entwickeln, zumindest nicht zu von uns bezahlbaren Preisen, da aus Sicht von Automatenherstellern die Entwicklungskosten eines völlig neu konstruierten Kassenautomaten in die Kalkulation eines Angebots auf die Anzahl der zu erwartenden Stückzahl verteilt werden.

Zwischenzeitlich legte der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen einen veränderten Kriterienkatalog vor. Dieser enthält in Teilen exakt konträre Anforderungen als zunächst vom Landesbeauftragten gefordert. Die offensichtliche Beliebigkeit der Forderung an einen barrierefreien Kassenautomaten ist insbesondere hinsichtlich der Gestaltung eines Pflichtenhefts nicht zielführend.

chen Gerätes unterbreiten könne, müsse die Ausschreibung ähnlich wie bei der ersten Beschaffung erfolgen. Um auch die Interessen der behinderten Menschen zu berücksichtigen, sei zugleich an allen sechs vorgesehenen Standorten jeweils eine „softwaregestützte manuelle Kasse“ mit personeller Besetzung vorgesehen.

Die Finanzverwaltung beruft sich dabei fälschlicherweise auf den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und behauptet, dieser habe sich bei der ersten Beschaffungsrate grundsätzlich mit nicht barrierefreien Automaten einverstanden erklärt, wenn zusätzlich „softwaregestützte manuelle Kassen“ beschafft würden.

Eine solche Zustimmung hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Vielmehr hat der LfB im 4. Verstößbericht eine Nachrüstung der 30 aufgestellten Automaten nach den Kriterien der Barrierefreiheit gefordert. Weiter heißt es dort:

„Wenn eine Nachrüstung nicht möglich ist, muss gefordert werden, dass grundsätzlich Fachpersonal zur Verfügung steht, bei dem die gewünschten Geschäfte erledigt werden können. Für die Zukunft ist sicher zu stellen, dass Kassenautomaten nur in barrierefreier Bauart angeschafft und dabei der Landesbeauftragte für Behinderte oder der/die jeweilige Bezirksbehindertenbeauftragte frühzeitig beteiligt werden.“

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat ebenso wie die Senatsverwaltung für Soziales dem Ausschreibungsvorhaben der Finanzverwaltung in mehreren Schreiben ausdrücklich widersprochen. Beide haben übereinstimmend gefordert, jetzt die Weichen neu zu stellen und einen für alle Menschen barrierefrei nutzbaren Dienstleistungsautomaten auf der Grundlage eines Pflichtenheftes mit den in der Arbeitsgruppe diskutierten Kriterien auszuschreiben. Europaweit sei nicht auszuschließen, dass ein Hersteller einen solchen Automaten bereits anbieten könne oder aber bereit und in der Lage sei zu entwickeln, wenn – wie in diesem Falle – ein entsprechender Auftrag in Aussicht gestellt werde.

Leider hat die Senatsverwaltung für Finanzen diese Einwendungen ignoriert und ohne weitere Rücksprache mit der Senatsverwaltung für Soziales oder dem Landesbeauftragten die

Gleichwohl wird gemäß dem Kriterienkatalog bei der Installation der Kassenautomaten im Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten für die stufenlose Erreichbarkeit und die leichte Auffindbarkeit der Kassenautomaten Sorge getragen. In der europaweiten Ausschreibung der Kassenautomaten sind ferner große taktil wahrnehmbare Tasten im Telefonlayout mit erhabener Markierung der Ziffer „5“ sowie die kontaktlosen Kassenkarten als Anforderung an die Kassenautomaten definiert worden.

Einen in Gänze dem Kriterienkatalog entsprechenden barrierefreien Kassenautomaten gibt es nach dem Stand der Technik nicht. Vielmehr scheinen einzelne Anforderungen aus dem Kriterienkatalog nicht hinreichend umsetzbar zu sein.

Angesichts der Haushaltsnotlagesituation des Landes Berlin halte ich es daher nicht für akzeptabel, etwas beschaffen zu wollen, was es zum jetzigen Zeitpunkt nicht gibt und auch mittelfristig nur zu wirtschaftlich völlig unverhältnismäßigen Kosten zu erwerben ist.

Die Senatsverwaltung für Finanzen vertritt den Standpunkt, dass mit der dargestellten Lösung der softwaregestützten manuellen Kasse dem berechtigten Wunsch behinderter Menschen nach einer barrierefreien Möglichkeit für Ein- und Auszahlungen nach Kräften Rechnung getragen wird. Ein Verzicht auf weitere Personalkostensenkungen durch Automatisierung im Kassenwesen ist aus meiner Sicht nicht vertretbar.

Bezüglich des Vorschlags zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen für die Erstellung eines Pflichtenheftes für künftige Beschaffungen von barrierefreien Dienstleistungsautomaten, wird die Verantwortung vorrangig bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz gesehen. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen sollte im Hinblick auf die vergaberechtliche Problematik als zuständige Verwaltung beteiligt werden.

Der vom Landesbeauftragten formulierte Lösungsvorschlag hinsichtlich der Rückstellung des Beschaffungsvorhabens ist vor allem aus vergaberechtlichen Gründen nicht umsetzbar.

europaweite Ausschreibung bereits im April/Mai 2006 auf den Weg gebracht.

Unter Aufrechterhaltung der Kritik des 4. Verstößeberichts in vollem Umfang muss aktuell insbesondere beanstandet werden, dass die Finanzverwaltung

- entgegen der Zielsetzung des Schlussberichtes des Senats vom 11. Januar 2006 an das Abgeordnetenhaus von Berlin über „Barrierefreie Nutzung der Kassenautomaten für Menschen mit Behinderungen sicherstellen“ – Drucksache 15/4639 – gehandelt und erneut nicht barrierefreie Automaten ausgeschrieben hat;
- nach der Kritik an der ersten Beschaffungsrate nicht von sich aus initiativ geworden ist, um die Grundlagen für die Ausschreibung eines barrierefreien Dienstleistungsautomaten für die Zukunft zu schaffen;
- den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung lediglich über das Beschaffungsvorhaben informiert, jedoch an der Abfassung des Ausschreibungstextes nicht beteiligt hat;
- sowohl den Landesbeauftragten als auch die für die Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes federführende Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vor vollendete Tatsachen gestellt und erst mit einigen Wochen Verspätung über die längst erfolgte Ausschreibung informiert hat;
- im Zusammenhang mit der Ausschreibung die die Verwaltung bindende Definition von Barrierefreiheit des § 4 Bundesgleichstellungsgesetz offensichtlich erneut nicht beachtet hat, die ausdrücklich auf technische Gebrauchsgegenstände abhebt, die barrierefrei sind, „wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Lösungsvorschlag:

Einem Vorschlag der Staatssekretärin für Soziales folgend sollte umgehend eine Arbeits-

Die geforderte Aufhebung des Vergabeverfahrens nach den Vorschriften der VOL/A, Abschnitt 2 ist gemäß § 26 VOL/A nur unter sehr begrenzten Voraussetzungen möglich. Vom öffentlichen Auftraggeber zu vertretende Ursachen, die eine Aufhebung begründen, sind durch die VOL/A nicht abgedeckt.

Eine Aufhebung der europaweiten Ausschreibung zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Einwände des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wäre demnach gegen die Vergabevorschriften. Unternehmen, die im Laufe des Vergabeverfahrens durch Abgabe eines Angebots Interesse an einer Auftragserteilung bekundet haben und entsprechende Aufwände nachweisen können, könnten gerichtlich Schadensersatzansprüche gemäß § 311 Abs. 2 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB geltend machen.

Wenn den Forderungen des Landesbeauftragten für Behinderte nachgekommen werden soll, müsste ein komplett neues Vergabeverfahren vorbereitet und durchgeführt werden. Dazu bedarf es einer umfangreichen Markterkundung, deren Ergebnisse in die Vergabeunterlagen eingehen müssen. Eine Bereitstellung und Installation von Kassenautomaten wäre somit im laufenden Haushalt (2006/2007) nicht durchführbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ziel des Senats, künftig barrierefreie Kassenautomaten zu beschaffen, die in gleicher Weise von Menschen mit und ohne Behinderung benutzt werden können, nicht vergessen wird, zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht erreichbar ist.“

gruppe eingerichtet werden, die unter Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen die Voraussetzungen für die Erstellung eines Pflichtenheftes für zukünftige Beschaffungen von barrierefreien Dienstleistungsautomaten durch die Berliner Verwaltung schafft. In der Arbeitsgruppe sollten die Senatsverwaltung für Soziales, der Landesbeauftragte und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung sowie weitere „Experten in eigener Sache“ vertreten sein.

Es sollte geprüft werden, ob das aktuelle Beschaffungsvorhaben zurückgestellt werden kann.

2.4 Regelungslücke bei Fahrtkosten für behinderte Studierende

Bei den folgenden Ausführungen geht es weniger um einen Verstoß als vielmehr um die dringende Schließung einer Regelungslücke in einer ansonsten vorbildlichen Leistungsgestaltung der erforderlichen Hilfen für behinderte Studierende in Berlin.

Nachdem – wie bereits im Kapitel 1.2 dargelegt – mit der Überarbeitung und Neufassung der „Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)“ eine für alle Beteiligten zufrieden stellende Regelung in Bezug auf die Gewährung der erforderlichen Hilfen gefunden worden ist, stellt sich der Verbleib der Zuständigkeit für die Fahrtkosten von der Wohnung zur Hochschule und zurück beim Sozialhilfeträger nach wie vor als problematisch dar.

Die Trennung der Leistungen – einerseits die erforderliche Hilfen und die Fahrtkosten für Fahrten zwischen verschiedenen Hochschulstandorten gemäß § 9 Abs. 2 BerlHG vom Studentenwerk und andererseits die Fahrtkosten für die Fahrten von der Wohnung zur Hochschule und zurück als Eingliederungshilfe vom Sozialamt – ist irrational und nicht nachvollziehbar. Im Sinne des Prinzips „Leistungen aus einer Hand“ wäre es wünschenswert, hier eine Zusammenfassung beim Studentenwerk vorzunehmen.

Auch wenn diese Zusammenfassung der Leistungen auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen wahrscheinlich nicht ohne Weiteres

Stellungnahme des Senators für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 21. Juli 2006

Die „Regelungslücke bei Fahrtkosten“ (...) ist uns bekannt.

Wir haben das Problem und weitere Fragen, die in dem Anfang des Jahres in Kraft getretenen Vertragswerk zwischen Hochschulen, Studentenwerk und Land zunächst einmal zurückgestellt werden mussten, unter den Beteiligten ausführlich erörtert. Zuletzt in (...) Anwesenheit [des Landesbeauftragten Herrn Marquard] in der Sitzung der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderung in Hochschulen und Wissenschaft am 27. März dieses Jahres.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit den Hochschulen nur die in ihren Einrichtungen wahrzunehmenden „Maßnahmen zur Integration“ übertragen (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 7 BerlHG); die Aufgabe der Fahrkostenerstattung bleibt danach in der Zuständigkeit der Wohnbezirke der Studierenden. Die Vergabekriterien richten sich nach den für die Träger der Sozialhilfe maßgeblichen bundesrechtlichen Kriterien. Fahrtkostenhilfen werden danach nicht über das Erststudium hinaus gezahlt.

Eine Initiative, so zu verfahren, wie [der LfB es vorschlägt] und dem Studentenwerk wenigstens die Auszahlung der Fahrtkostenhilfe zu übertragen, hat aus den [dem LfB] bekannten rechtlichen Gründen nicht zum Ziel geführt. Wir haben daraufhin das Studentenwerk gebeten, nach Art einer gemeinsamen Servicestelle der bezirklichen Sozialämter wenigstens die Anträge auf Fahrkostenerstattung entgegenzu-

und zeitnah erreicht werden kann und vorläufig hingenommen werden muss, besteht jedoch eine daraus resultierende Regelungslücke, die sofort geschlossen werden müsste: Behinderte Studierende, die keinen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben - Personen in einem Zweitstudium, Postgraduierte oder ausländische Studierende – Personengruppen, die immerhin zum Kreise der Berechtigten nach § 9 Abs. 2 BerlHG gehören und nach der Neufassung der „Richtlinien“ die erforderlichen Hilfen vom Studentenwerk auch tatsächlich erhalten, gehen bei den Fahrtkosten für Fahrten vom Wohn- zum Studienort und zurück leer aus. Das Studentenwerk ist für diese Fahrten und das Sozialamt für diese Studierenden nicht leistungspflichtig, was zu einem faktischen Ausschluss vom Studium führen könnte.

Im Berichtszeitraum hat es einen solchen Fall gegeben, der individuell durch verschiedene Formen der Unterstützung bei der privaten Beschaffung eines geeigneten Leichtkraftfahrzeugs gelöst werden konnte.

Lösungsvorschlag:

Die behinderten Studierenden, die im Sinne der Eingliederungshilfe nicht leistungsberechtigt sind und deshalb beim Sozialhilfeträger keinen Antrag auf Übernahme der notwendigen Fahrtkosten stellen können, müssen die Fahrtkosten vom Wohn- zum Studienort und zurück als individuelle Integrationshilfen vom Studentenwerk erstattet bekommen, um eine Benachteiligung gegenüber den anderen behinderten Studierenden zu vermeiden.

Auf Grund der vermutlich geringen Zahl der von dieser Regelungslücke betroffenen behinderten Studierenden sollte eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Hochschulzuständigkeit für die erforderlichen Hilfen eigentlich unproblematisch sein.

2.5 Mangelnde Kontrolle bei Hotelneubauten

Mit der Verabschiedung des Landesgleichberechtigungsgesetzes im Jahre 1999 wurde seinerzeit die Berliner Gaststättenverordnung geändert, wonach die Bestimmung eingeführt wurde, dass bei Hotelneubauten 10 % der

nehmen, die Studierenden bei der Antragstellung zu beraten und die Unterlagen danach an die Bezirke weiterzuleiten. Dem Ideal der Hilfe aus einer Hand kommen wir auf diese Weise zumindest sehr nahe.

Das jetzige Verfahren ist in den Berliner Hochschulverträgen nebst einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Nach § 3a (Integration behinderter Studierender) der Hochschulverträge wird es nach dem Jahr 2007 überprüft.

In die dann fällige Gesamtbilanz gehört – so haben wir es [mit dem LfB] besprochen – auch die Fahrkostenregelung. Im Augenblick wollen und können wir nicht daran rühren; [der Landesbeauftragte weiß] selbst, wie mühsam der erzielte vertragliche Kompromiss zustande gekommen ist.

Dass wir mit den vertraglichen Regelungen zugunsten der behinderten Studierenden einen wirklichen Durchbruch erzielt haben, kann [man] an den kürzlich beschlossenen „Hochschulempfehlungen“ der Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe erkennen, nach denen sich die anderen Länder richten. Sie bleiben weit hinter dem von uns Erreichten zurück.

Nach Absprache des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird folgender Passus hinzugefügt:

„In Bezug auf die behinderten Studierenden, die im Sinne der Eingliederungshilfe nicht leistungsberechtigt sind, wird im Einzelfall geprüft, ob die notwendigen Fahrtkosten vom Wohn- zum Studienort und zurück ausnahmsweise vom Studentenwerk erstattet werden können, um eine Benachteiligung (bis hin zum faktischen Ausschluss vom Studium) gegenüber anderen Studierenden zu vermeiden.“

Stellungnahme des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg vom 31. Juli 2006

Die beanstandeten Hotels „Ibis“ und „Etap“ in der Anhalter Straße sind Bestandteil der, im Gesamtkomplex genehmigten ACCOR - Hotelanlage.

Die Hotelanlage umfasst 592 Zimmer. Davon

Zimmer barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müsse. Diese Bestimmung hatte sechs Jahre Bestand, bis Mitte 2005 der Bundesgesetzgeber das Bundesgaststättengesetz dahin geändert hat, dass Beherbergungsbetriebe nicht mehr unter dieses Gesetz fallen. Durch diese Änderung auf Bundesebene und dem damit verbundenen Wegfall der Ermächtigungsgrundlage für den Regelungsbereich Beherbergungsbetriebe in den Landesgaststättenverordnungen entfiel also auch die 10 %-Bestimmung zu Hotelneubauten.

Auch wenn die Bestimmung, die nach neueren Überlegungen ins Baurecht übernommen werden soll, zur Zeit nicht in Kraft ist, sind doch in den sechs Jahren ihrer Gültigkeit in Berlin zahlreiche neue Hotels gebaut worden, die eine Quote von 10 % barrierefreier Zimmer aufweisen müssten.

Leider gibt es mehrere Beispiele von Hotels, bei denen die gesetzlich geforderte Quote offensichtlich nicht eingehalten oder umgangen worden ist:

Die Situation in dem bereits im 4. Verstößbericht beanstandeten Hotel „Holiday Inn Express“ in der Stresemannstraße in Kreuzberg wird in einem Schreiben des zuständigen Bezirksstadtrats an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vom 21. September 2005 folgendermaßen beschrieben:

„Wie ich Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt habe, wurden von 251 Zimmern 25 Zimmer behindertengerecht ausgestattet. 25 Gästezimmer haben die entsprechenden Bewegungsflächen; davon sind 15 Einheiten gemäß DIN dimensioniert, von denen wiederum für 10 Zimmer die notwendigen Haltegriffe und Duschhocker für die Duschräume vorgehalten und bei Bedarf nachgerüstet werden können. 10 Zimmer sind in der Ausstattung für Seh- und Hörbehinderte vorgesehen.“

Dieser Umgang mit der 10 %-Regelung, bei dem im Endeffekt herauskommt, dass das Hotel – wie im Hotelprospekt letztlich auch zutreffend ausgewiesen – über „5 leicht zu erreichende und geräumige behindertengerechte Zimmer“ verfügt, hebt die Intention dieser Regelung völlig aus. Als Ergebnis der Kritik im 4. Verstößbericht und einer eingehenden Diskussion in der AG „Bauen – barrierefrei“ bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

sind insgesamt 54 Zimmer (9,12%) behindertengerecht bzw. behindertenfreundlich (barrierefrei, mit ebenem Zugang in die Nasszellen) hergestellt worden.

Hotel Etap:

*Behindertengerecht: 14 Gästezimmer
Behindertenfreundlich: 7 Gästezimmer*

Hotel Ibis:

*Behindertengerecht: 8 Gästezimmer
Behindertenfreundlich: 7 Gästezimmer*

Hotel Suit:

Behindertengerecht: 18 Gästezimmer

Die geringfügige Abweichung von der 10% -Regelung wurde, in Abstimmung mit SenStadt, dem Wirtschaftsamt und der Behindertenbeauftragten des Bezirks, wie folgt begründet:

Die Hotelanlage besteht aus 3 eigenständigen Hotelbereichen innerhalb eines Gesamtkomplexes. Die anrechenbaren barrierefreien und behindertengerechten Zimmer sind innerhalb des Gesamtkomplexes austauschbar.

Im SUITE – Hotel sind 18 rollstuhlgerechte Zimmer hergestellt. Da entsprechend dem Konzept eines „Boarding House“ die Nachfrage von rollstuhlbehinderten Personen für langfristige Verweildauer als sehr gering eingeschätzt wird, stehen diese erheblich wertvolleren Zimmer gegenüber den geforderten barrierefreien Zimmern zum nachweislichen Angebot der Gesamthotelanlage zur Verfügung.

Stellungnahme des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf vom 13. Juli 2006

„[Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung kann] versichert sein, dass der Bezirksbeauftragte, Herr Eisel, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bauwesen bemüht sein wird, die in Punkt 2.5 angesprochene, rechtlich offene Situation bei Hotelneubauten durch Verhandlung mit den Bauherren zum Vorteil für die Menschen mit Behinderung zu gestalten.“

wurde zusammen mit dem Friedrichshain-Kreuzberger Bezirksstadtrat Einvernehmen darüber hergestellt, dass sich die Vorschrift – 10 % der Zimmer in Hotelneubauten barrierefrei zugänglich und nutzbar – im Sinne des Prinzips „Design for all“ auf alle Menschen bezieht. Das bedeutet aber, dass jedes dieser Zimmer baulich so gestaltet sein muss, dass es grundsätzlich auch für Gäste im Rollstuhl zugänglich und nutzbar ist.

Bei zwei weiteren neu errichteten Hotels in der Anhalter Straße, dem „ibis“ und dem „Etap“, gibt es Unstimmigkeiten zwischen den Angaben in den Baugenehmigungen und der Selbstauskunft der Hotels:

Während bei dem Hotel „ibis“ in der Baugenehmigung 146 Zimmer insgesamt und davon 15 als barrierefrei ausgewiesen sind, gibt der Hotelprospekt lediglich acht behindertenfreundliche Zimmer an. Das „Etap“ verfügt nach der Baugenehmigung über 217 Zimmer insgesamt – davon 21 barrierefrei –, wohingegen nach Auskunft der Hotel-Rezeption nur 14 barrierefreie Zimmer zur Verfügung stehen.

Ein Versuch, seitens des Büros des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über eine Abfrage bei den Bezirksämtern mehr Transparenz zu schaffen, hat zu keinen brauchbaren Ergebnissen geführt.

Lösungsvorschlag:

Mit der Übernahme der 10 %-Regelung für Hotelneubauten in das Baurecht müssen Wege aufgezeigt werden, wie die Umsetzung dieser Bestimmung besser kontrolliert werden kann.

2.6 „Fliegende Bauten“ häufig nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar

Nicht nur beim Weihnachtsmarkt 2005 auf dem Gendarmenmarkt gab es Beschwerden von Gästen im Rollstuhl darüber, dass die meisten in Zelten untergebrachten Stände nicht barrierefrei zugänglich waren. Auch bei anderen Veranstaltungen unter freiem Himmel wurde seit Jahren immer wieder beklagt, dass die podestartigen Fußböden der temporären „fliegenden“ Bauten nur selten Rampen zur Über-

Stellungnahme des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf vom 13. Juli 2006

„Zu Punkt 2.6 kann ich [Bezirksbürgermeisterin] (...) Ihnen mitteilen, dass die Abteilung Bauwesen nach Rücksprache mit SenStadt und dem TÜV die Zusicherung erhalten hat, dass Fragen der Barrierefreiheit in das Pflichtenheft für fliegende Bauten aufgenommen werden.“

brückung des Höhenunterschiedes aufwiesen.

Nachfragen bei Tiefbauämtern oder Ordnungsämtern führten häufig dazu, dass nicht einmal eindeutige Zuständigkeiten geklärt werden konnten. Inzwischen ist eine einschlägige Verordnung über „Fliegende Bauten“ außer Kraft gesetzt worden. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ist für den ordnungsmäßigen Aufbau und die zweckentsprechende Nutzung von temporären Bauten wie Party-Zelten, Markt- oder Informationsständen jetzt der TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V. zuständig.

Lösungsvorschlag:

Es müssen Wege aufgezeigt werden, wie in Zukunft die nach der Bauordnung vorgeschriebene barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von temporären Bauten besser kontrolliert und gegebenenfalls durchgesetzt werden können.

Weitere Stellungnahmen zu diesem Thema liegen nicht vor.

2.7 Weitere Stellungnahmen zum Verstößebericht

2.7.1 Die Stellungnahme des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf vom 01. August 2006

Mit großem Interesse ist der 1. Teil Ihres Berichtes über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen 2005/2006 in meinem Hause zur Kenntnis genommen worden.

Insbesondere die Tatsache, dass von den Bürgerinnen und Bürgern, welche die vielfältigen Leistungen und Angebote der Abteilung Soziales in Anspruch nehmen (u.a. auch z.B. in den Seniorenfreizeit- und Begegnungsstätten) eine wachsende Zahl auch von Behinderungen betroffen ist, zwingt die Bezirksverwaltung dazu, sich mit dem Thema der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung aktiv auseinander zu setzen.

Wie auch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in § 1 ausführt, ist es die Aufgabe der Sozialhilfe, „... den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben....“, so muss es unser Streben sein, Menschen mit einer Behinderung die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht und selbstbestimmt und unabhängig von Hilfen zu leben.

Für diese Auseinandersetzung und dieses Streben bietet u.a. Ihr Verstößebericht in übersichtlicher Form Anregungen und Hilfestellung und schärft das Problembewusstsein am konkreten Beispiel.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihren Bericht inhaltlich nur voll unterstützen und finde es z.B. besonders bedauerlich, dass auch in unserem Bezirk Dienstleistungsautomaten (hier: Kassensautomaten der Bezirkskasse) – als Folge der zentralen Beschaffungszuständigkeit der Senatsverwaltung – nicht barrierefrei sind.

Seitens meiner Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz besteht ein guter Gesprächskontakt mit der Bezirksbehindertenbeauftragten, so dass erfreulicherweise, trotz der knappen Mittel, Wünsche und Vorschläge umgesetzt werden konnten.

2.7.2 Stellungnahme vom Bezirk Marzahn-Hellersdorf vom 15. August 2006

Für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf haben insbesondere die Punkte 2.1. und 2.5. Ihres vorliegenden Berichtes Relevanz. Unsere Stellungnahme fokussiert demzufolge auf diese Punkte.

Punkt 2.1.

Kein verantwortungsbewusster Kostenträger kann eine gesetzeskonforme Überprüfung der ausgereichten staatlichen Finanzmittel zurückweisen. Die Haushaltslage des Landes Berlin und die besondere haushaltsmäßige Situation des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf muss einen sparsamen Umgang mit Steuermitteln dringend zur Folge haben.

Eine Reduzierung von Eingliederungshilfemaßnahmen aufgrund von Überprüfungen und Anpassungen an die aktuelle Entwicklungslage des Einzelfalls ist durchaus nichts Ungewöhnliches und Kritikwürdiges.

Auch im Bezirk Marzahn-Hellersdorf liegen Fälle vor, bei denen deutliche Einschränkungen oder gar gänzliche Streichungen von Eingliederungshilfemaßnahmen zu verzeichnen sind. Im Einzelfall kam es zu Veränderungen, wo die Leistungen von einem zum anderen Bewilligungszeitraum um bis zu 75% gekürzt bzw. gänzlich eingestellt wurden. Sofern dies ohne entsprechende Kontaktaufnahme mit den Betroffenen erfolgt ist, ermöglichte es ggf. den betroffenen behinderten Menschen und Ihren Familien nicht, sich auf die veränderten Bedingungen einzustellen. Eine derartige Verfahrensweise ohne unmittelbare Beteiligung der Betroffenen oder die Gewährung einer angemessenen Übergangszeitspanne wäre überdenkenswert. Diese mir bekannten Einzelfälle liegen jedoch zeitlich noch vor dem Beginn des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe und sind insoweit nicht als Folge der im Zusammenhang mit dem Fallmanagement durchzuführenden Fallrevision anzusehen.

Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass mit Umsetzung des Fallmanagements hier eine individuellere und gerechtere Entscheidungsfindung möglich wird.

Auch kam es zu Fällen, die Sie in Ihrem Bericht unter Punkt 2.1.2. erster und zweiter Anstrichpunkt erwähnen. Diese sind allerdings weder die Folge einer entsprechenden Anordnung des Sozialamtes noch einer Altersbegrenzung mit dem 65. Lebensjahr (die Betroffenen sind weit über 70 Jahre), sondern der Problematik eines „Überganges“ von der Eingliederungshilfe in die Hilfe zur Pflege geschuldet. Unter intensiver Beteiligung des Maßnahmeträgers, der Angehörigen und des med. Dienstes sind die mir bekannten Fälle über einen längeren Zeitraum einer Entscheidung zugeführt worden. Dennoch besteht für

mich die grundsätzliche Problematik, dass für den Personenkreis, der bis ins hohe Alter Maßnahmen der Eingliederungshilfe erhalten hat und wo ein höherer Pflegeaufwand entsteht, keine geeigneten Einrichtungen vorhanden sind, die in einer Einrichtung den Übergang von der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege möglich machen und damit ein Verbleiben in der gewohnten Umgebung gewährleisten.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung Marzahn-Hellersdorf wird die Entwicklung in unserem Bezirk aufmerksam beobachten und begleiten.

In einer Sitzung des Beirates mit der Stadträtin für Wirtschaft, Gesundheit und Soziales wurden aufgetretene Probleme diskutiert. Es wurde vereinbart, dass im Interesse der betroffenen Menschen mit Behinderung, der bisher gute Kontakt zwischen Trägern und bezirklichem Sozialamt weiter vertieft werden soll. Hierzu könnte der bezirkliche Beirat für Menschen mit Behinderung zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Verständigung leisten, um grundlegende Probleme anzusprechen und zu lösen.

Fazit:

Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wird keinesfalls im Sinne des „Spandauer Maßnahmenplans“ verfahren. Ich gehe davon aus, dass im Bezirk Marzahn-Hellersdorf nicht dem Diktat eines vorergründigen Sparzwanges gefolgt wird, wenngleich unbestreitbar ein hoher Einsparungsdruck auf der gesamten Bezirksverwaltung lastet.

Hier liegt die schwere Aufgabe der politisch und fachlich Verantwortlichen, auch in Zukunft ausgewogenes Ämterentscheiden zu ermöglichen.

Aber auch von Seiten der Betroffenen und Ihrer Interessenvertreter ist es unabdingbar notwendig, überzogenes Anspruchsdenken, dort wo es vorzufinden ist, zurückzuweisen, um Spielräume für eine gerechte Einzelfallförderung zu erhalten.

Insofern folgen wir Ihnen in Ihren Schlussfolgerungen und Lösungsvorschlägen zu diesem Punkt.

Punkt 2. 5.

Mangelnde Kontrolle bei Hotelneubauten

Im Berichtszeitraum sind in Marzahn-Hellersdorf keine Hotelneubauten errichtet worden.

Geplant ist dennoch seit 2003 ein Gästehaus des Unfallkrankenhauses Marzahn.

Hier soll bei 15 geplanten Zimmern für insgesamt 26 Gäste lediglich ein Einzelzimmer barrierefrei erstellt werden. Der Behindertenbeauftragte und die zuständigen bezirklichen Behörden wirken bei der konsequenten Umsetzung der Regelungen der Gaststättenverordnung in diesem Fall, und auch bei zukünftigen Hotelneubauten zusammen.

2.7.3 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vom 31. Juli 2006

„Im Rahmen des Berichtes habe ich mich mit den unter 2.2, 2.5 und 2.6 genannten Verstößen befasst. Da die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nicht unmittelbar für diese Verstöße zuständig ist und auch keine Fachaufsicht hierzu besteht, muss ich Ihnen „Fehlanzeige“ bezüglich der gewünschten Stellungnahme melden. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird jedoch in den entsprechenden Gremien - wie z. B. der Sitzung mit den Bezirksstadträten für Bauen, Wohnen, Umwelt und Verkehr - weiterhin auf das Verhalten der Bezirke einwirken, um diese zur Einhaltung des Landesgleichberechtigungsgesetzes anzuhalten.“

3 Schlussbemerkung

Nach fünf Jahren Erfahrung mit dem „Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen“ kann konstatiert werden, dass er sich als Instrument der politischen Auseinandersetzung bewährt hat. Eine ganze Reihe von Problemen, die in den Verstößeberichten zum Teil wiederholt behandelt wurden, konnte schließlich einvernehmlich gelöst werden.

Der Bericht entfaltet aber auch allein schon auf Grund seiner Existenz eine gewisse Wirkung, indem strittige Fragen oft bereits im Vorfeld der Berichterstattung geklärt werden können. Eine herausragende Bedeutung haben dabei die Arbeitsgruppen zu Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes, die nunmehr seit mehreren Jahren bei allen Verwaltungen erfolgreich arbeiten.

Dennoch muss immer wieder angemahnt werden, dass die in § 5 Abs. 3 LGBG geregelte Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- oder sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Interessen der behinderten Menschen betreffen, auch tatsächlich erfolgt. In dem Maße, wie dies zur Selbstverständlichkeit wird, kann der Verstößebericht hoffentlich immer schmaler werden und an Bedeutung verlieren.